

Vereinsatzung „Ada-Lovelace-Projekt Förderverein“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ada-Lovelace-Projekt Förderverein“.

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der Ada-Lovelace-Projekt Förderverein e.V. setzt sich zum Ziel, die Beteiligung von Frauen in Naturwissenschaft und Technik zu fördern. Er unterstützt damit explizit die Ziele und die Arbeit des Ada-Lovelace-Projektes.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Darüber hinaus wird angestrebt:

- der Aufbau eines Absolventinnennetzwerkes für ehemalige Ada-Lovelace-Mentorinnen sowie andere Naturwissenschaftlerinnen und Technikerinnen.
 - Mentoring von Studentinnen naturwissenschaftlich-technischer Fächer und Auszubildender in technischen Berufen durch erfahrene Frauen aus Wirtschaft und Hochschule.
 - Verbesserung der Situation von Frauen in Naturwissenschaft und Technik durch Aufbau und Pflege von Kooperationen der Hochschulen mit der Wirtschaft.
 - Sensibilisierung für gendergerechtes Verhalten in Naturwissenschaft und Technik bei Lehrenden, Erziehenden und in der Wirtschaft.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Entgelte, Gebühren und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 3. Der Wirkungskreis des Vereins ist nicht regional begrenzt.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck bzw. dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Erstattung von Auslagen (z.B. Reisekosten für Vorstandsmitglieder) ist nach Vorstandsbeschluss möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Es werden folgende Arten der Mitgliedschaft unterschieden:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Fördernde Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Anträge zu stellen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss.
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den/die Schriftführer/in zu richten und wird mit dem Zugang wirksam. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ausschlussgründe Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu äußern und die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge ist die gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Förderbeiträge können auf Antrag des Fördermitglieds durch den Vorstand reduziert werden.
2. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss der Mitgliedschaft beschließen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung unter Verzugsetzung für die Beitragszahlung anzukündigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, in allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Festlegung der Anzahl der Beisitzer/innen im Vorstand. Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen neuen Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der fördernden Mitglieder
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - g) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
 - h) Wahl zweier Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Die geänderte Tagesordnung wird den

Ada-Lovelace-Projekt Förderverein - Satzung

Mitgliedern nochmals bekannt gegeben. Später eingehende Anträge können nur bei der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, ebenso dringliche Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Beides erfordert eine 2/3 Zustimmung. Über dringende Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn sie den Mitgliedern mindestens 72 Stunden vor der Sitzung mitgeteilt wurden. Dies betrifft nur Anträge über Vorstandswahl, Vereinsbeiträge sowie die Verwendung der Vereinsgelder. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies in Form eines schriftlichen Antrages unter Angabe der Gründe verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind vor der Ermittlung der Mehrheit abzuziehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, sobald dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Beschlüsse festgehalten werden. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse werden in der Niederschrift der darauf folgenden Versammlung festgehalten. Diese Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Der Vorstand soll um mindestens ein, maximal aber um drei Beisitzer/innen erweitert werden. Die wissenschaftliche Leitung (maximal 2 Personen) des Ada-Lovelace-Projekts ist/sind Vorstandsmitglieder. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jede(r) von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Geschäfte, die die Summe von 2000,- € überschreiten, bedürfen der gemeinsamen Vertretung.
3. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
4. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des vorsitzenden Mitglieds ausschlaggebend.

Ada-Lovelace-Projekt Förderverein - Satzung

6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Protokoll führenden Mitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem vorsitzenden Mitglied, unterzeichnet.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen. Der Antrag zur Satzungsänderung muss in der der Einladung zugrunde liegenden Tagesordnung enthalten sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich erwähnt sein.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei ordentliche Mitglieder zwecks Liquidation des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und/oder der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Der Empfänger wird von der letzten Mitgliederversammlung bestimmt, oder wenn eine solche nicht stattfindet von den Liquidatoren. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Fassung vom 25.07.2015